



**Ordnung zur Regelung der Einstellung des
Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen – Netzingenieur
(7-semestrig) und des dualen Bachelorstudiengangs
Bauingenieurwesen – Netzingenieur (9-semestrig)
im Fachbereich Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Aachen**

vom 24. Juli 2018

Ordnung zur Regelung der Einstellung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen – Netzingenieur (7-semesterig) und des dualen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen – Netzingenieur (9-semesterig) im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen vom 24. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen folgende Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen – Netzingenieur (7-semesterig) und des dualen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen – Netzingenieur (9-semesterig) erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Studien- und Prüfungsangebot	2
§ 3 Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung	3
§ 4 Information der Studierenden	3
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einstellung des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ und des dualen Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ nach der Prüfungsordnung vom 16. Juli 2012 (FH-Mitteilung Nr. 67/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 10. Mai 2017 (FH-Mitteilung Nr. 51/2017).

§ 2 | Einschreibemöglichkeiten

Erst- und Neueinschreibungen in das erste Fachsemester waren letztmalig zum Wintersemester 2017/18 möglich. Nach Maßgabe der verfügbaren Studienplatzkapazitäten können in besonderen Ausnahmefällen Einschreibungen in höhere Fachsemester unter Anrechnung von bisher erbrachten Studienleistungen noch erfolgen, soweit sie die fristgerechte Einstellung des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ und des dualen Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ bis zum 28. Februar 2023 nicht gefährden.

§ 3 | Studien- und Prüfungsangebot

(1) Studienangebot für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ nach der vorgenannten Studien- und Prüfungsordnung:

Die nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Veranstaltungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung
1.	WS 2017/18
2.	SS 2018
3.	WS 2018/19
4.	SS 2019
5.	WS 2019/20
6.	SS 2020

Im siebten Semester finden keine Lehrveranstaltungen mehr statt.

(2) Studienangebot für den dualen Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ nach der vorgenannten Studien- und Prüfungsordnung:

Die nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Veranstaltungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung
1.	WS 2017/18
2.	SS 2018
3.	WS 2017/18
4.	SS 2018
5.	WS 2018/19
6.	SS 2019
7.	WS 2019/20
8.	SS 2020

Im neunten Semester finden keine Lehrveranstaltungen mehr statt.

(3) Prüfungsangebot für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ nach der vorgenannten Studien- und Prüfungsordnung:

Prüfungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzter Prüfungstermin
1.	Prüfungsperiode nach SS 2019
2.	Prüfungsperiode nach WS 2019/20
3.	Prüfungsperiode nach SS 2020
4.	Prüfungsperiode nach WS 2020/21
5.	Prüfungsperiode nach SS 2021
6.	Prüfungsperiode nach WS 2021/22

Für das siebte Semester fallen keine Modulprüfungen mehr an.

(4) Prüfungsangebot für den dualen Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ nach der vorgenannten Studien- und Prüfungsordnung:

Prüfungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzter Prüfungstermin
1.	Prüfungsperiode nach SS 2019
2.	Prüfungsperiode nach WS 2019/20
3.	Prüfungsperiode nach SS 2019
4.	Prüfungsperiode nach WS 2019/20
5.	Prüfungsperiode nach SS 2020
6.	Prüfungsperiode nach WS 2020/21
7.	Prüfungsperiode nach SS 2021
8.	Prüfungsperiode nach WS 2021/22

Für das neunte Semester fallen keine Modulprüfungen mehr an.

§ 4 | Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung

Bachelorarbeit und Kolloquium können im Studiengang „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ und im dualen Studiengang „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ letztmalig bis zum 28. Februar 2023 erbracht werden.

§ 5 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ und des dualen Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen der §§ 3 und 4 abgelegt werden, verlieren die Studierenden für das jeweilige Modul bzw. die Bachelorprüfung ihren Prüfungsanspruch in dieser Studien- und Prüfungsordnung. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Studierenden exmatrikuliert.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ nach § 1 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft und der Studiengang wird eingestellt.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ nach § 1 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft und der Studiengang wird eingestellt.

§ 5 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 16. Mai 2018 und des Rektorats vom 16. Juli 2018.

Aachen, den 24. Juli 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann